
Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Pflege (B.A.)

Aufgrund von §19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 14.05 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege (B.A.) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU). Dies umfasst sowohl die Studiengangsvariante A (ausbildungsintegrierend) als auch die Studiengangsvariante B (studieren mit abgeschlossener Pflegeausbildung).

§2 Zuständigkeit

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, der Studiendekanin oder dem Studiendekan (Vorsitz), sowie weiteren Professorinnen und Professoren des Studiengangs.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Studiengangsvariante A:

Zur Teilnahme an der ausbildungsintegrierenden Form des Studiengangs ist das Vorliegen einer Allgemeinen Hochschulreife, einer Fachhochschulreife oder einer fachgebundenen Hochschulreife erforderlich

sowie

ein gültiger Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH. Zu diesem Zweck ist die Teilnahme an einem Bewerbungs- und Aufnahmegespräch sowie ggf. an weiteren Verfahren bei dem entsprechenden Kooperationspartner unabdingbar. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(2) Studiengangsvariante B:

Für Personen mit einer abgeschlossenen staatlich anerkannten, mindestens dreijährigen Pflegeausbildung (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(Fach-) bzw. allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife

oder

staatl. anerkannte Aufstiegsfortbildung (mind. 400 Unterrichtsstunden) sowie Beratungsgespräch an der Hochschule

oder

mind. dreijährige Berufserfahrung, Beratungsgespräch an der Hochschule sowie erfolgreich bestandener, fachspezifischer Eignungstest.

§ 4 Bewerbungsfristen

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines jeden Jahres für das Wintersemester (Ausschlussfrist).

§ 5 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Zulassungssatzung der RWU in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.

§ 6 Auswahlkriterien und Ranglisten

Die Auswahl erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

(1) Studiengangsvariante A

- Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife
- Besondere außerschulische studienrelevante Leistungen und Qualifikationen. Hierunter sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten zu verstehen.

(2) Studiengangsvariante B

a) Mit Allgemeiner Hochschulreife, einer Fachhochschulreife oder fachgebundenen Hochschulreife

- Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege).
- Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Hochschulreife.

b) Berufliche Qualifikation mit staatl. anerkannter Aufstiegsfortbildung (mind. 400 Unterrichtsstunden)

- Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege).
- Nachweis einer staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung im Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- Durchschnittsnote der staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung.

c) Berufliche Qualifikation mit absolvierter Hochschuleignungsprüfung

- Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege).
- Durchschnittsnote der Hochschuleignungsprüfung.

Für das Auswahlverfahren werden zwei Ranglisten entsprechend der Gruppen nach § 2 anhand einer gemäß § 7 ermittelten Eignungsnote gebildet. Bei Ranggleichheit ist § 6 HZG einschlägig.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Für die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste wird eine Eignungsnote nach folgenden Vorgehensweisen ermittelt:

(1) Studiengangsvariante A

- Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife.

- Bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen verbessert sich die Eignungsnote um insgesamt 0,2. Hierunter sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten zu verstehen.

(2) Studiengangsvariante B:

a) Mit Allgemeiner Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife

(Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Pflegeausbildung + Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife)/2

Diese Gesamtnote verbessert sich um folgende Werte:

- Bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um insgesamt 0,2. Hierunter sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten zu verstehen.
- bei Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,1.
- bei Nachweis einer **einschlägigen Berufstätigkeit** nach abgeschlossener Pflegeausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1.
- bei Nachweis einer **staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung** (mind. 400 Unterrichtsstunden) um 0,1.

b) Berufliche Qualifikation mit staatl. anerkannter Aufstiegsfortbildung (mind. 400 Unterrichtsstunden)

(Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Pflegeausbildung*2 + Durchschnittsnote der staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung (mind. 400 Unterrichtsstunden))/2

Diese Gesamtnote verbessert sich um folgende Werte:

- Bei Nachweis besonderer **außerschulischer studienrelevanter Leistungen** um insgesamt 0,2. Hierunter sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene
- Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten zu verstehen.
- bei Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,1.
- bei Nachweis einer **einschlägigen Berufstätigkeit** nach abgeschlossener Pflegeausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1.

c) **Berufliche Qualifikation mit absolvierter Hochschuleignungsprüfung**

(Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Pflegeausbildung + Durchschnittsnote der Hochschuleignungsprüfung)/2

Diese Gesamtnote verbessert sich um folgende Werte:

- Bei Nachweis besonderer **außerschulischer studienrelevanter Leistungen** um insgesamt 0,2. Hierunter sind einschlägige berufsfeldbezogene ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen von mindestens einem Jahr Dauer in Verbänden oder ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten zu verstehen.
- bei Nachweis des **Abschlusses der Pflegeausbildung** (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,1.

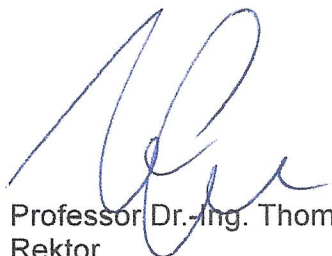
§ 8 Vergabe der Studienplätze

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt zunächst gemäß der Rangliste nach § 6 (1). Nach Maßgabe freier Studienplätze erfolgt dann die Vergabe gemäß der Rangliste nach § 6 (2).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Weingarten, 14. Mai 2020



Professor Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Professorin Dr. rer.pol. Theresia Simon
Prorektorin

Zur Beurkundung



Henning Rudewig
Kanzler



Aushang vom 28. Mai bis 12. Juni 2020